Stellungnahme - Entwurf

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.01.2020, 19.15 Uhr

ENTWURF

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 23.01.2020, 17:00 Uhr

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird eine rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) geschaffen. Das ist entscheidend, um zu einer tragfähigen gesamtgesellschaftlichen Lösung schnellstmöglich zu kommen. Bereits die aktuelle Verzögerung bei der Verabschiedung des Strukturstärkungsgesetzes schafft Unsicherheiten in den betroffenen Regionen. Daher ist der zeitnahe Abschluss der relevanten Gesetzgebungsverfahren von zentraler Bedeutung für die angestrebte Transformation der Energieversorgung Deutschlands. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass Fragen des Ausbaus der erneuerbaren Energien in dem aktuellen Gesetz nicht behandelt werden, um das Gesetzgebungsverfahren nicht weiter zu verzögern. Dennoch ist ein Bekenntnis der Bundesregierung zum 65%-Ziel für den Erhalt der Versorgungssicherheit in Deutschland entscheidend. Im Rahmen der EEG-Novelle ist es im einem nächsten Schritt gesetzlich zu verankern.

Der Gesetzentwurf wird den Empfehlungen der Kohlekommission in vielen Punkten gerecht. Eine Entlastung für private und gewerbliche Verbraucher zum Ausgleich steigender Strompreise war allerdings ein fester Bestandteil dieser Empfehlungen. An dieser wichtigen Stelle bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter dem Votum der Kommission zurück. Mit einer „Kann-Bestimmung“ im §24a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eröffnet er nur die Möglichkeit, Übertragungsnetzentgelte durch Bundeszuschüsse abzusenken, sichert diese aber nicht verbindlich zu. Auch die Entlastung der stromintensiven Betriebe im Rahmen einer Förderrichtlinie wird im § 49 Absatz 5 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung auch als eine „Kann-Bestimmung“ erfasst. Ein solches Vorgehen der Bundesregierung gefährdet die Planungssicherheit und ist nicht geeignet, Nachteile in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und soziale Belastungen verlässlich auszugleichen. Ohne eine sichere Entlastung ist eine zentrale Voraussetzung für den Kohlekompromiss ausgehebelt.

Zur Umsetzung des im Referentenentwurf genannten Bundeszuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten hat der BDI ein rechtswissenschaftliches Kurzgutachten durchgeführt (s. Anlage 1). Im Rahmen des Gutachtens wurden neben den energie- und beihilferechtlichen Fragen auch mögliche Auswirkungen des Instruments auf die heutige Netzentgeltsystematik (u. a. §19 (2) StromNEV) geprüft. Die Gutachter vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. (IKEM) kommen zu einem positiven Ergebnis bezüglich der energie- und beihilferechtlichen Umsetzung und zeigen, wie die konkrete Ausgestaltung des Entlastungsinstruments aussehen könnte.

Ein weiterer aus Sicht des BDI kritischer Punkt ist die regulatorische Benachteiligung der industriellen KWK-Anlagen. Eigenerzeugung bleibt im KWKG weitgehend ausgeschlossen. Die Kohleersatzbonusregelung

ENTWURF

muss auf die industrielle Eigenerzeugung ausgeweitet werden, wie es im Abschlussbericht der KWSB gefordert war. Schließlich lehnt der BDI alle Regelungen grundsätzlich ab, die den Vertrauensschutz betreffen.

Auch der Beginn der gesetzlichen Reduktion bereits im Jahr 2027 bzw. bei Unterzeichnung der Auktionen 2024 samt unzureichender Entschädigungsregelungen weicht stark von den Empfehlungen der Kommission ab. Diese hat Ausschreibungen für Steinkohlekraftwerke bis 2030 empfohlen. Der derart frühe Beginn der entschädigungslosen gesetzlichen Reduktion untergrabt aus Sicht des BDI die Investitionssicherheit am Standort Deutschland und sendet ein fatales Signal nicht nur an deutsche sondern auch an die in Deutschland agierenden ausländischen Marktteilnehmer.

Zu diesen und weiteren Punkten nimmt der BDI im Folgenden Stellung.

ENTWURF

Im Einzelnen

Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

§ 5 Erreichung des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduktion

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Stilllegungen von Kraftwerken bis einschließlich 2026 per Ausschreibung ermittelt werden sollen. Ab 2027 ist ausschließlich die gesetzliche Reduktion vorgesehen. Bei Unterzeichnung der Auktionen greift die gesetzliche Reduktion bereits im Jahr 2024.

In dem Abschlussbericht der KWSB werden Ausschreibungen bis 2030 empfohlen. Aus Sicht des BDI sollte die Bundesregierung bei diesem zentralen Punkt den gemeinsamen Empfehlungen der Kommission folgen und den Ausschreibungszeitraum entsprechend bis 2030 verlängern. Zudem sollte zumindest in dem festgelegten Ausschreibungszeitraum bis 2027 die Möglichkeit einer gesetzlichen Reduktion ausgeschlossen werden.

§ 8 Ermittlung des Ausgangsniveaus

Aus Kosteneffizienzgründen ist positiv hervorzuheben, dass Anlagen, die den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen wollen, sich nicht an Ausschreibungen beteiligen können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Steinkohleanlagen, die ganz oder überwiegend zur Eigenversorgung genutzt werden, den Kohleersatzbonus nicht in Anspruch nehmen können und ihnen damit die Wahlmöglichkeit vorenthalten wird. Die Einbeziehung aller Eigenerzeugungsanlagen in die geplanten Ausschreibungsverfahren ist u. a. angesichts des maßgeblichen Wärmeteils in der Erzeugung dieser Anlagen nicht zielführend (s. auch Anmerkungen zum Artikel 4 §7c).

§ 19 Höchstpreise

Die Höchstpreise sollten so ausgestaltet werden, dass eine freiwillige Stilllegung der Kraftwerke erfolgen kann. Dies setzt eine angemessene Berücksichtigung der Stilllegungs- und Opportunitätskosten der Betreiber bei der Festlegung des Höchstpreises voraus.

Des Weiteren bewirkt das Zusammenspiel aus möglicherweise zu niedrigen Höchstpreisen und entschädigungslosen gesetzlichen Stilllegungen ab 2024 bzw. 2027, dass das Prinzip der Freiwilligkeit konterkariert wird. Betreiber können sich dadurch gezwungen sehen, unterhalb ihrer Kosten zu bieten.

ENTWURF

§ 25 Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve-verordnung

Der BDI unterstützt, dass Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, an dem künftigen Beschaffungsverfahren im Rahmen der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen dürfen. Dadurch wird der Wettbewerb gestärkt und die Kosteneffizienz dieses Absicherungsinstruments erhöht. Die Bundesregierung folgt hiermit den Empfehlungen der KWSB.

Teil 4 § 39 Härtefälle

Aus der Härtefallregelung nach § 39 geht hervor, dass bei einem Härtefall die gesetzliche Frist von 30 Monaten verlängert werden kann. Eine finanzielle Entschädigung ist nicht vorgesehen.
gewährt werden kann

Dies untergräbt aus Sicht des BDI die Investitionssicherheit am Standort Deutschland und sendet ein fatales Signal nicht nur an deutsche, sondern auch an die in Deutschland agierenden ausländischen Marktteilnehmer. Aus Sicht des BDI sollten die Opportunitätskosten aller der gesetzlichen Reduktion unterliegenden Anlagen, sprich die entgangenen Gewinne beim theoretischen Weiterbetrieb gemessen an der von der Bundesnetzagentur festgelegten Lebensdauer, ebenso entschädigt werden, wie die zusätzlichen Kosten der vorgezogenen Stilllegungen. Alternativ zu letzterem Punkt sollte eine einvernehmliche Lösung mit den Anlagenbetreibern getroffen werden, die sicherstellt, dass im Fall von Standortschließungen diese sozialverträglich abgewickelt werden können.

§ 38 Kleinanlagen

Die Aufnahme einer Sonderregelung für Kleinanlagen ist ausdrücklich zu begrüßen. An den Standorten, wo für eine Umstellung auf Gas die notwendige Gasinfrastruktur nicht vorhanden ist, sollen auch nach 2030 Ausnahmeregelungen gelten.

§§ 41, 50 Stilllegungszeitpunkte, Überprüfungen

Diese Regelungen gehen in drei Punkten über die Empfehlungen der KWSB hinaus. Zum einen sehen die KWSB-Empfehlungen nur eine Überprüfung des Enddatums (Vorziehen von 2038 auf 2035) vor, zum anderen sollte diese Überprüfung nur 2032 erfolgen und nicht auch 2026 und 2029. Zudem sehen die KWSB-Empfehlungen ein Vorziehen der Stilllegungen nur vor, wenn dies in Verhandlungen mit den Betreibern beschlossen wird.
Durch den aktuellen Gesetzesvorschlag kann die Bundesregierung den Ausstieg aus der Kohleverstromung dagegen einseitig deutlich beschleunigen. Dies widerspricht den KWSB-Empfehlungen.

ENTWURF

§ 45 Verbot der Kohleverfeuerung

Der Abschlussbericht der KWSB legt fest, dass sich bei der Reduzierung von gekoppelten Kohlekraftwerkskapazitäten im Vergleich zu ungekoppelten Kohlekraftwerkskapazitäten aufgrund der lokalen Wärmeversorgung und industrieller Prozesswärmebereitstellung zwangläufig unterschiedliche Herausforderungen ergeben, die auch differenziert betrachtet werden müssen. Um eine Gefährdung der Dampfversorgungsicherheit auszuschließen bedarf es einer solchen differenzierten Betrachtung in § 41. Für Steinkohleanlagen, die auch der Wärme- oder Prozessdampfversorgung dienen, sollte das Kohleverfeuerungsverbot erst greifen, wenn die Inbetriebnahme der Dampferzeugungsanlage, die die stillzulegende Anlage ersetzt, abgeschlossen ist. Ansonsten ist die Dampfversorgungssicherheit nicht gewährleistet.

Eine Frist von max. 30 Monaten ist für eine solche Umstellung grundsätzlich nicht ausreichend. Die notwendigen Schritte wie Genehmigungsverfahren, Ausschreibungsverfahren für den Bau der Anlage, technische Umsetzung, und Inbetriebnahme benötigen einen Zeitraum von 4 - 5 Jahren. Insbesondere der Zeitraum für die Genehmigung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Alternativ sollte in § 41 klargestellt werden, dass bis zum Abschluss der Inbetriebnahme der Ersatzanlagen, die Steinkohleanlage für die Sicherstellung der Dampfversorgung eingesetzt werden darf, bis die Inbetriebnahme der Dampferzeugungsanlage, die die stillzulegende Anlage ersetzt, abgeschlossen ist. In diesem Fall sollte die Bußgeldvorschriften nach § 54 Nr. 1 auch nicht zur Anwendung kommen. In jedem Fall sollte zudem gesetzlich verankert werden, dass die Genehmigungsanträge für Ersatz-Dampferzeugungskapazitäten für Steinkohleanlagen, die auch der Wärmeversorgung dienen, vorrangig behandelt werden.

§ 48 Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme

Der BDI begrüßt, dass die Überprüfungszeitpunkte wesentlich so gesetzt werden, wie von der KWSB empfohlen. Dass die erste Überprüfung bereits 2022 stattfinden soll, ist sinnvoll, um möglichen Gefährdungen der Versorgungssicherheit im Zuge des Ausstiegs aus der Kernkraft vorzubeugen.

Der Gleichklang von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit ist aus Sicht des BDI sehr zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass sich diese Betrachtung nicht allein auf den Börsenstrompreis bezieht. Vielmehr müssen auch weitere Strompreisbestandteile, insbesondere die Entwicklung der Netzentgelte in Folge des Kohleausstiegs berücksichtigt werden. Dies muss explizit in Bezug auf das Monitoring nach § 44 Abs. 1 klargestellt werden. Denn für die

ENTWURF

Industriebetriebe ist letztlich die Gesamtbelastung und nicht die Einzelbetrachtung von Strompreiselementen entscheidend.

Aus Sicht des BDI sollten die Ergebnisse der Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1 § 48 breit konsultiert werden, um diese mit den praktischen Erfahrungen der Marktakteure (z. B. zur Qualität der Versorgungssicherheit) abgleichen zu können. Eine Bewertung allein durch die Expertenkommission reicht aus unserer Sicht für eine umfassende Überprüfung nicht aus.

Zudem sollten die Marktakteure in die Entwicklung von Überprüfungskriterien und dazugehörigen Indikatoren einbezogen werden (s. dazu auch die Anmerkungen zum SAIDI Indikator in Verbindung mit § 45).

Die Überprüfung, ob die Gasversorgungsnetze für die Umstellung von Kraftwerken auf Gas ausreichend sind, ist aus Sicht des BDI zentral für die Versorgungssicherheit in Deutschland. Insbesondere in Südwestdeutschland ist der Gasnetzausbau weiterhin nicht ausreichend, um den Zubau von gasbasierten KWK-Anlagen im notwendigen Maße zu vollziehen. Es ist daher zu begrüßen, dass die ersten Ergebnisse bereits im Jahr 2022 vorgelegt werden sollen.

§ 49 Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungs-systems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität

Der BDI unterstützt, dass Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Strompreise eine stärkere gesetzliche Verankerung erfahren sollen, sieht allerdings Konkretisierungs- bzw. Anpassungsbedarf in der konkreten Ausgestaltung der geplanten Monitoring-Aktivitäten.

Für den Fall, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems nicht gewährleistet ist, sollen die Ausschreibungen für ein Zieldatum ausgesetzt werden oder das Ausschreibungsvolumen reduziert werden. Der BDI unterstützt diese Regelung.

In Bezug auf die Strompreise fehlt unter Absatz 2 eine Klarstellung, welche „geeignete Maßnahmen“ getroffen werden können, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten. Zudem wird „eine *preisgünstige* Versorgung mit Elektrizität“ nicht näher definiert. Beide Begriffe müssen im Text konkretisiert werden bzw. „geeignete Maßnahmen“ müssen genannt werden.

§ 49 Absatz 5 Entlastung stromintensiver Betriebe

Die KWSB hat ein beihilferechtskonformes Entlastungsinstrument für stromkostenintensive Unternehmen empfohlen, die von der Netzentgeltentlastung nicht bzw. nicht im ausreichenden Maß profitieren.

ENTWURF

Die Berücksichtigung eines solchen Instruments in Form einer Förderrichtlinie wird vom BDI grundsätzlich begrüßt.

Kritisch ist dennoch, dass das Erlassen der Förderrichtlinie nicht rechtlich zugesichert wird, sondern lediglich eine „Kann-Bestimmung“ darstellt. Daher sollte aus Sicht des BDI Satz 2 wie folgt angepasst werden:

Dazu ~~kann~~ wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden.

Zudem spricht der RefE im Absatz 5 Satz 1 von einem „jährlichen angemessenen *Zuschuss*“. Der Begriff „Zuschuss“ hat eine beihilferechtliche Relevanz und soll aus Sicht des BDI durch „*Ausgleichszahlung*“ ersetzt werde. Der Satz 1 solle daher wie folgt angepasst werden:

Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, ~~können~~ erhalten ab dem Jahr 2023 eine ~~jährlichen angemessenen Zuschuss~~ angemessene jährliche Ausgleichszahlung für zusätzliche Stromkosten ~~erhalten~~, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen.

§ 51 Anpassungsgeld

Die Regelungen zum Anpassungsgeld müssen erweitert werden, vor allem im Hinblick auf Einbezug der Beschäftigten in der Verwaltung der Stein- und Braunkohlekraftwerksbetreiber sowie in der Braunkohleveredelung. Zudem sollten Versetzungsketten explizit zugelassen sein. Die angekündigte Richtlinie muss vor Abgabe der ersten Gebote im Rahmen der Steinkohleausschreibungen 2020 vorliegen.

Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems: Einbeziehung eines „Stress-Tests“

Aus Sicht des BDI sollte vor dem Hintergrund des geplanten „Doppelausstiegs“ das Monitoring der Versorgungssicherheit einen „Stress-Test“ des deutschen Strommarkts beinhalten. Die europäische Strommarktverordnung 2019/943, die als wesentliche Grundlage für das Monitoring im neuen Absatz 4a § 51 EnWG genannt wird, sieht zwar einen

ENTWURF

Einstieg in eine risikoorientierte Bewertung vor, dennoch fehlen in dem Referentenentwurf konkrete Zielwerte und Indikatoren für den künftigen Versorgungssicherheitsstandard in Deutschland.

Der oftmals verwendete SAIDI Wert stellt aus Sicht des BDI keinen effektiven Indikator für die Qualität der Versorgungssicherheit dar. Bislang werden mit dem SAIDI Wert und den weiteren herangezogenen Kenngrößen nur Unterbrechungen über drei Minuten berücksichtigt. Der SAIDI mag bisher eine konstant hohe Versorgungssicherheit suggerieren, unterschlägt aber schleichende Verschlechterungen der Versorgungssicherheit bei zunehmenden Unterbrechungen unter 3 Minuten. Für das produzierende Gewerbe reicht diese Betrachtung insofern nicht aus. Schon Unterbrechungen und Spannungsschwankungen im Millisekundenbereich können erhebliche negative Auswirkungen haben und müssen daher zukünftig von einem Monitoring der Versorgungssicherheit abgedeckt sein.

Der Verband der Chemischen Industrie hat eine Umfrage in der Branche zu den Folgen einer Stromversorgungsunterbrechung mit einer Dauer von einer Minute durchgeführt. Demnach nähme für viele Unternehmen die Wiedererlangung der vollen Produktionskapazität innerhalb der vorgegebenen Produktspezifikationen zwischen einigen Stunden und zwei Wochen in Anspruch. Die Zeitdauer ist prozessabhängig und wächst mit der jeweiligen Verbundtiefe der Produktion sowie mit mindertoleranten Produktspezifikationen. Die mit entsprechenden Produktionsausfällen verbundenen Kosten lägen für einige Unternehmen in der Größenordnung von einer Million Euro, können jedoch in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und in Verbindung mit den zuvor genannten Parametern zweistellige Millionenbeträge erreichen.

Diese Größenordnungen demonstrieren die wirtschaftliche Auswirkung kurzzeitiger Versorgungsunterbrechungen. Für das künftige Versorgungssicherheitsmonitoring bedarf es daher neuer Kriterien.

Zuverlässigkeit der Rohstoffversorgung: Sicherung der deutschen Gipsversorgung

Kohlekraftwerke haben bisher maßgebend zur Rohstoffversorgung insbesondere der deutschen Gipsindustrie beigetragen. Der aus den Entschwefelungsanlagen stammende hochwertige REA-Gips stellt hier mit ca. 55% die wichtigste Rohstoffsäule dar. Bricht diese weg, muss dies durch eine zusätzliche Gewinnung von Naturgips ausgeglichen werden. Andernfalls bräche eine wesentliche Voraussetzung für die Produktion weg. Auch in der Zement- und Betonindustrie wird Flugasche, ein weiteres Nebenprodukt aus der Kohleverstromung, als Sekundärrohstoff eingesetzt. Auf diese Weise werden natürliche Kalkvorkommen geschont und gleichzeitig der CO_2-Fußabdruck von Zement und Beton reduziert. Sollten in

ENTWURF

Folge des Kohleausstiegs die heute jährlich verwendeten rund 2 Millionen Tonnen Flugasche wegfallen, müssen diese ersetzt werden.

Die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Rohstoffversorgung der Industrie müssen daher im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen nach § 48 adressiert werden. Hierzu sollten in § 48 Abs. 1 nach dem Wort „Strompreise“ die Worte „auf die Rohstoffversorgung der Industrie“ eingefügt werden. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass ein ggf. zusätzlich notwendiger Rohstoffabbau in Folge des Kohleausstiegs durch die Bundesländer ermöglicht wird.

Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Nr. 3
§ 24a Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten

Eine Entlastung für private und gewerbliche Verbraucher zum Ausgleich steigender Strompreise war ein fester Bestandteil dieser Empfehlungen. Durch die „kann-Bestimmung“ im §24a des EnWG wird der Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten allerdings nicht verbindlich zugesichert. Somit wird eine zentrale Voraussetzung für den Kohlekompromiss ausgehebelt.

Daher sollte Absatz 2 wie folgt angepasst werden:

„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 ~~kann~~ wird ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen ~~werden~~, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden.

Zur Umsetzung des im Referentenentwurf genannten Bundeszuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten hat der BDI ein rechtswissenschaftliches Kurzgutachten durchgeführt (s. Anlage 1). Im Rahmen des Gutachtens wurden neben den beihilferechtlichen Fragen auch mögliche Auswirkungen des Instruments auf die heutige Netzentgeltsystematik (u. a. §19 (2) StromNEV) geprüft. Die Gutachter vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. (IKEM) kommen zu einem positiven Ergebnis bezüglich der energie- und beihilferechtlichen Umsetzung und zeigen, wie die konkrete Ausgestaltung aussehen könnte.

Nr. 5
§ 51 Monitoring der Versorgungssicherheit
S. Anmerkungen zu § 45 Artikel 1.

ENTWURF

Artikel 4 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der BDI weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch ungelösten Frage zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission, ob das EuGH-Urteil zum EEG 2012 auf das KWKG anwendbar ist, sind alle in dem Artikel 4 vorgeschlagenen Regelungen, die die Zeit nach 2022 betreffen, nicht rechtsicher und müssen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden. Mit Blick darauf, dass das KWKG ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Versorgungssicherheit beim Ausstieg aus der Kohleverstromung darstellt, sollte die Bundesregierung sich für eine möglichst zeitnahe Einigung einsetzen.

Zudem sieht der BDI die Benachteiligung der Eigenerzeugungsanlagen als äußerst kritisch. Die aktuelle Novellierung übersieht (wie auch die Vorläufer in den Jahren 2016 und 2018), dass die industriellen KWK-Anlagen zur Eigenversorgung nur im Falle einer vollständigen Modernisierung (kompletter Brennstoffwechsel) und bei sehr hohen Umrüstkosten (50 Prozent einer Neuanlage), Verzicht auf Stromeigenversorgung und Akzeptanz der Abregelbarkeit zur Netzstabilisierung bzw. nur mit einer elektrischen Leistung über 50 MW eine Förderung erhalten können. Dies hatte zuletzt zu einem deutlich gebremsten Fortschritt beim treibhausgasneutralen Umbau der industriellen KWK geführt.

Nr. 5

b) Verlängerung der KWK-Förderung bis 2029

Die Verlängerung der KWK-Förderung ist eine Empfehlung der KWSB und wird vom BDI begrüßt.

b) Fördereinschränkungen der Anlagen unter 50 MW

Die Einschränkungen des Förderzeitraums für diese Anlagen auf das Jahr 2025 bzw. Konditionierung der Förderung an einer im Jahr 2022 zu erfolgenden Evaluierung ist inakzeptabel. Hierdurch entsteht eine regulatorische Diskriminierung von kleinen industriellen KWK-Anlagen. Daher sollte dieser Punkt aus Sicht des BDI ganz gestrichen werden.

Nr. 6

In Nr. 6 sieht der Gesetzentwurf einen expliziten Ausschluss der KWK-Förderung für KWK-Strom, der ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und einer reduzierten EEG-Umlage unterliegt, vor. Damit werden Bestands-Eigenerzeugungen von jeder KWK-Förderung ausgeschlossen, auch bei Modernisierungen und beim Kohleersatzbonus. Diese Regelung wäre ein Schlag gegen den Bestandsschutz und würde zu einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen führen, erwünschte Modernisierungen einschließlich der Kohle-Gas-Umstellungen würden ausbleiben.

ENTWURF

§ 7c Kohleersatzbonus

Der Kohleersatzbonus des § 7c muss auch für die hocheffiziente industrielle Eigenversorgung mit Wärme und Strom anwendbar gemacht werden. Die gesetzlich angeordnete technologische Umstellung auf Erdgas und ggf. zum späteren Zeitpunkt auf CO_2-neutrale Feuerungen sollte regulatorisch angereizt werden. Sonst drohen insbesondere im ländlichen Raum Standortschließungen. So z. B. für die Anlagen der Zuckerindustrie, die in Rohstoffnähe im ländlichen Raum, oder Papierfabriken, die fernab der üblichen Energieinfrastruktur betrieben werden, stellen die bevorstehenden Schritte eine immense Herausforderung dar, der sich die Konkurrenz auf dem Weltmarkt so nicht zu stellen hat.

Schließlich ist zu betonen, dass der Abschlussbericht der KWSB die Nutzung des Kohleersatzbonus ausdrücklich auch für Eigenerzeugungsanlagen vorsieht.

§ 7d Südbonus

Der BDI spricht sich wegen nicht ausreichender Gasinfrastruktur im Süden dafür aus, den KWK-Südbonus bis mindestens Ende 2028 zu verlängern.

Aus Sicht des BDI sollte der Südbonus auch für KWK-Eigenversorgungsanlagen gelten, denn ebenso wie die Anlagen der öffentlichen Versorgung tragen diese zur Versorgungssicherheit in Süddeutschland bei. Selbst wenn diese Anlagen rein zur Eigenversorgung genutzt werden, reduziert sich der Strombedarf des Netzes der allgemeinen Versorgung, so dass Netzengpässe verringert werden können.

Zudem trifft die pauschale Feststellung, dass Eigenversorgungsanlagen dem Strommarkt nicht zur Verfügung stehen, nicht zu. Wenn dem so wäre, dann müssten solche Anlagen ab 100 kW auch nicht fernsteuerbar durch den Netzbetreiber sein.

Grundsätzliche Begrenzung der jährlichen Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden (§ 8 Absatz 4)

Die KWK-Förderung soll nach dem Entwurf auf maximal 3.500 Vollbenutzungsstunden jährlich beschränkt und damit einhergehend zeitlich gestreckt werden. Auch soll eine flexiblere Fahrweise der Anlagen erreicht werden. Wird das Wärmelastprofil von Gebäuden betrachtet, so sind die genannten 3.500 Vollbenutzungsstunden bei der Deckung des Wärmebedarfs ausreichend. Bei industrieller Prozesswärme sieht das anders aus, denn hier gibt es oft eine sehr gleichmäßige Wärmesenke mit deutlich höheren Volllaststunden. Daher werden in den verschiedenen Evaluierungsberichten zur KWK auch für die Industrie durchschnittlich 5.000 Volllaststunden

ENTWURF

angegeben. Aus Sicht des BDI sind daher eine Erweiterung der geförderten Vollastbenutzungsstunden über 3.500 Stunden hinaus in Korrelation zu Vollaststunden des industriellen Wärmelastprofils der betroffenen Unternehmen das geeignete Maß.

Eine ex-post vorgenommene Beschränkung der jährlich geförderten Vollbenutzungsstunden bedeutet, dass einer zuvor im Vertrauen auf geltendes Recht getroffene Investitionsentscheidung die Grundlage entzogen würde und das Vertrauen der Kapitalgeber wäre nachhaltig erschüttert. Rendite und Kapitalrückflusszeit als Investitionskriterien werden von dieser Einschränkung rückwirkend deutlich negativ beeinflusst. Solche Anlagen sollten in jedem Fall von den vorgesehenen Beschränkungen ausgenommen bleiben. Daher sollten zumindest ausreichende Übergangsfristen in das Gesetz aufgenommen werden.

Nr. 25 Übergangsregelung

Die vorgesehene Übergangsregelung, wonach die Regelungen des bestehenden KWKG nur auf solche Anlagen anzuwenden sind, die bis zum 31.12.2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist aus Sicht des BDI zu kurz, um Vertrauensschutz zu gewähren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das KWKG in seiner aktuellen Form bis 2025 gilt und die Unternehmen ihre Investitionsentscheidungen dementsprechend getroffen haben. Eine Anpassung der Übergangsregelung ist daher erforderlich.

Diese Übergangsregelung könnte sich an der bestehenden Regelung in §35 (16) KWKG orientieren, die mit der gleichen Intention verfasst wurde. Die Übergangsfrist sollte verlängert bzw. auch auf bereits beantragte Vorbescheide und weitere Merkmale eines fortgeschrittenen Projekts verweisen. Konkret sollte eine Übergangsregelung so aussehen, dass gegenüber den Regelungen des aktuellen KWKG keine Verschlechterungen für solche Anlagen vorgenommen werden, die bis zum 31.12.2025 in Dauerbetrieb genommen werden, oder für die zum Stichtag des Inkrafttretens des neuen KWKG entweder ein Zulassungsbescheid ergangen ist, ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist, eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt oder eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erfolgt ist.

§ 35 Abs. 17 [19?] sollte daher wie folgt lauten:

„§ 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen, wenn

1. die KWK-Anlage vor dem 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen worden ist,

2. für das Vorhaben vor dem [Tag des Inkrafttreten des Gesetzes] ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,

3. für das Vorhaben vor dem [Tag des Inkrafttreten des Gesetzes] eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der

ENTWURF

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, vorgelegen hat oder

4. vor dem [Tag des Inkrafttreten des Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.

§ 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf Wärmenetze, die bis zum [Tag des Inkrafttreten des Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind."

ENTWURF

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Carsten Rolle

T: +493020281595
c.rolle@bdi.eu

Jekaterina Boening

T: +493020281429
J.Boening@bdi.eu

ENTWURF